

behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

1. Diese Bestimmung dient dem Schutz des verfassungsmäßigen Rechts, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben (Art. -39 Abs. 1 Verfassung der DDR). Durch das Strafrecht wird geschützt, daß jedermann seinen Glauben frei ausüben kann.

2. Abs. 1 unterscheidet drei **Begehungsformen**:

- das Abhalten von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich
- das Behindern der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich
- das Erzwingen der Teilnahme an einer religiösen Handlung.

Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf alle **religiösen Handlungen** in Kirchen. Geschützt sind ferner religiöse Handlungen, die auf Grundstücken oder in Räumlichkeiten mit Genehmigung der dafür zustän-

digen staatlichen Stellen für religiöse Handlungen stattfinden. Niemand darf zu einer seinem Gewissen, seiner Erziehung und seiner Weltanschauung widersprechenden religiösen Handlung gezwungen werden. Die **Mittel der Tatbegehung sind Gewalt und Bedrohung mit einem schweren Nachteil, der Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.**

3. **Absatz 2** schützt die ungestörte Durchführung religiöser Handlungen und die Integrität der gottesdienstlichen Räume.

4. Werden Straftaten nach Abs. 2 von einer Gruppe begangen, die aus einer Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, so liegt Tateinheit mit § 215 vor.

§134

Hausfriedensbruch

(1) Wer unberechtigt in eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers eindringt oder unbefugt darin verweilt, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 oder den Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung: Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.